

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. bis Mi. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:

Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 5

28. Februar 2007

36. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

	Seite:
1. Allgemeinverfügung des Instituts für Pflanzenschutz (IPS) der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) Freising vom 15.02.2007 Bekämpfung der Schleimkrankheit (<i>Ralstonia solanacearum</i>)	40 - 46
Abgrenzung einer Sicherheitszone und Verbot der Bewässerung und Beregnung von Kartoffel- und Tomatenpflanzen mit Oberflächenwasser aus der Großen Laaber und Hartlaaber	
2. Bekanntmachung des vom Wasserwirtschaftsamt Degendorf ermittelten Überschwemmungsgebietes und der überschwemmungsgefährdeten Gebiete „Donau“	47 - 49
3. Bekanntmachung des vom Wasserwirtschaftsamt Degendorf ermittelten Überschwemmungsgebietes „Kleine Laaber“	50 - 52
4. Manövermeldung „Orientierungsübung „Nachtschatten“	53
5. Manövermeldung „Fliegende Abteilung Roth“	54
6. Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag der Fa. Campa Süd GmbH & Co. KG, Straubing-Sand, auf Erteilung einer Erlaubnis für die Grundwasserentnahme aus einem Horizontalbrunnen auf den Grundstücken Fl.Nr. 369/3 der Gemarkung Reibersdorf sowie Fl.Nr. 986/6, 986/11 und 986/60 der Gemarkung Amselring, zum Zwecke der Kühlwasserversorgung <i>Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung</i>	55
7. Bekanntmachung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Entauer-Moos	55 - 61
8. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2007 des Schulverbandes Schwarzach	62/63

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 Fax: 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

Allgemeinverfügung
des Instituts für Pflanzenschutz (IPS) der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) Freising vom 15.02.2007

Bekämpfung der Schleimkrankheit (*Ralstonia solanacearum*)

Abgrenzung einer Sicherheitszone und
Verbot der Bewässerung und Beregnung von Kartoffel- und Tomatenpflanzen
mit Oberflächenwasser aus der Großen Laaber und Hartlaaber

Vollzug

- des Pflanzenschutzgesetzes (**PflSchG**), neugefasst durch Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I, S. 971, 1527, 3512)
- der Verordnung zur Bekämpfung der Bakteriellen Ringfäule und der Schleimkrankheit (**KartRingfV**) vom 05. Juni 2001 (BGBl. I, S. 1008)
- des Gesetzes über Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (**ZuVLFG**) vom 24. Juli 2003 (GVBl.S. 470)
- des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (**BayVwVfG**)
- der Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**), neugefasst durch Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I, S. 686)

Anlage: 2 Kartenauszüge

- I. Bei den jährlichen Untersuchungen von Wasserproben aus der Großen Laaber und der Hartlaaber wurden im Jahr 2006 erneut Erreger der Schleimkrankheit (*Ralstonia solanacearum*), im Folgenden mit Rs abgekürzt, nachgewiesen. Es werden daher folgende Maßnahmen erlassen:
 1. Kontaminationserklärung und Abgrenzung einer Sicherheitszone
Das Institut für Pflanzenschutz der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft Freising erklärt die **Große Laaber ab Schlappmühle bis zur Einmündung in die Donau** und die **Hartlaaber** als kontaminiert mit dem Erreger der Schleimkrankheit (Rs). Die für kontaminiert erklärten Gewässerabschnitte werden als Sicherheitszone ausgewiesen. Die Sicherheitszone ist aus den als Anlage beigefügten Kartenauszügen ersichtlich, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind.
 2. Verbot der Bewässerung und Beregnung
Für die Sicherheitszone wird ein **Verbot der Bewässerung und Beregnung von Kartoffel- und Tomatenpflanzen mit Oberflächenwasser** aus den unter Ziffer 1 genannten Gewässerabschnitten erlassen. Betroffen sind im Landkreis Regensburg Gebiete der Gemeinden Aufhausen, Mötzing und Sünching und im Landkreis Straubing-Bogen Gebiete der Gemeinden Rain und Atting.
 3. Adressaten
Diese Allgemeinverfügung ist an alle Personen gerichtet, die aus den in Ziffer 1 aufgeführten Gewässern zu genanntem Zwecke Wasser entnehmen wollen.

4. Nebenbestimmungen

4.1 Das Verbot zur Bewässerung und Beregnung von Kartoffel- und Tomatenpflanzen ist unbefristet. Es wird erst wieder aufgehoben, wenn bei wiederholten Untersuchungen der LfL keine Erreger der Schleimkrankheit mehr in den Wasserproben gefunden werden.

4.2 Die Aufnahme von weiteren Auflagen, durch die eine Übertragung der Erreger auf Kartoffelbauflächen verhindert werden kann, bleibt vorbehalten.

II. Die sofortige Vollziehung der Ziffern I,1 bis 4 wird angeordnet.

III. Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung durch Aushang an den Amtstafeln in den betroffenen Gemeinden Aufhausen, Mötzing, Sünching, Rain und Atting als bekannt gegeben und wird damit wirksam.

IV. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann bei folgenden Behörden eingesehen werden:

- Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft - Institut für Pflanzenschutz, IPS 4b, Lange Point 10, 85354 Freising
- Amt für Landwirtschaft und Forsten, Sachgebiet 2.1P, Im Gewerbepark A 10, 93059 Regensburg
- Amt für Landwirtschaft und Forsten, Sachgebiet 2.1P, Graflinger Str. 81, 94469 Deggendorf

V. Die Allgemeinverfügung des Instituts für Pflanzenschutz der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft Freising vom 14.06.2006 zur Bekämpfung der Schleimkrankheit (*Ralstonia solanacearum*) im Landkreis Regensburg wird aufgehoben.

Gründe:

I.

Die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) – Institut für Pflanzenschutz ist nach § 34 Abs. 2 Nr. 1 PflSchG und Art. 8 Abs. 1 ZuVLFG zuständig für die Überwachung des Auftretens von Schadorganismen der Pflanzen. Dabei sind gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2 KartRingfV auch Oberflächengewässer, die zur Beregnung oder Bewässerung bei der Erzeugung von Kartoffeln oder Tomatenpflanzen verwendet werden, auf das Vorhandensein von Erregern der Schleimkrankheit zu kontrollieren.

Im Rahmen dieser Aufgabe entnimmt die LfL seit 2001 regelmäßig Wasser- und Wildkrautproben aus der Großen Laaber und Hartlaaber und untersucht die Proben auf den Erreger der Schleimkrankheit.

Die Schleimkrankheit ist eine gefährliche, schnell um sich greifende Fäulnis bei Kartoffeln, Tomaten und einigen Zierpflanzen, die nicht unmittelbar bekämpft werden kann und große Schäden verursachen kann. Sie wird durch das Bakterium *Ralstonia solanacearum* verursacht und wurde in der Europäischen Union aufgrund ihrer Gefährlichkeit für den Kartoffel- und Tomatenanbau als Quarantänekrankheit eingestuft. Für Mensch und Tier ist das Bakterium jedoch ungefährlich. Die Über

tragung des Erregers erfolgt über infiziertes Pflanzgut, aber auch durch Oberflächenwasser, das zur Beregnung von Kartoffelanbauflächen verwendet wird. Weiterhin ist bekannt, dass der häufig an Flussläufen anzutreffende mehrjährige Bittersüße Nachtschatten *Solanum dulcamara* zum großen Wirtspflanzenkreis des Bakteriums zählt und eine dauerhafte Infektionsquelle für das Gewässer darstellt. Rs überwintert im dichten bis unter die Wasseroberfläche reichenden Wurzelwerk der Wirtspflanze, vermehrt sich dort und wird während der Sommermonate permanent in das Wasser ausgeschieden.

Bei den jüngsten Gewässeruntersuchungen im Jahr 2006 wurden Rs-Erreger mittels Labortest in 8 Proben aus der Großen Laaber ab Schlappmühle bis zur Einmündung in die Donau und 3 Proben aus der Hartlaaber nachgewiesen. Die Probeentnahmestellen sind aus den beigefügten Kartenauszügen ersichtlich. Rs-Erreger wurden auch in am Ufer wachsenden Wirtspflanzen gefunden. Die weiter flussaufwärts von Schlappmühle gezogenen Wasserproben wurden negativ getestet.

II.

Die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig gemäß Art. 8 Abs. 1 ZuVLFG.

III.

Die unter Ziffer I,1 genannten Gewässerabschnitte wurden gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2a und Abs. 2 KartRingfV für kontaminiert erklärt, nachdem in den dort entnommenen Wasserproben Erreger der Schleimkrankheit nachgewiesen wurden.

Die Abgrenzung der Sicherheitszone erfolgte nach § 5 Abs. 1 KartRingfV. Die Sicherheitszone umfasst gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2b KartRingfV ein Gebiet, in dem sich der Schadorganismus nach der Produktionsplanung und den Produktionsbedingungen in diesem Gebiet verbreiten könnte.

Das Verbot der Bewässerung und Beregnung von Kartoffel- und Tomatenpflanzen unter Ziffer I, 2 beruht auf § 6 Abs. 3 Satz 3 KartRingfV. Stellt die zuständige Behörde in Oberflächengewässern den Befall mit der Schleimkrankheit fest, kann sie Bewässerungs- und Beregnungsmaßnahmen verbieten oder beschränken, sofern dies zur Abwehr der Gefahr einer Verschleppung der Schleimkrankheit erforderlich ist.

Mit dem Beregnungsverbot von kontaminiertem Wasser wird verhindert, dass Rs-Erreger auf Kartoffelanbauflächen gelangen und in die Kartoffelproduktion weiterverschleppt werden. Wird Befall mit Schleimkrankheit an Kartoffeln festgestellt, unterliegt der betroffene Betrieb umfangreichen und kostenintensiven Bekämpfungsmaßnahmen. Dementsprechend muss verhindert werden, dass der Rs-Erreger auf Kartoffeln übertragen werden kann.

Das Entnahmeverbot gilt unbefristet, da die seit 2001 durchgeführten Untersuchungen deutlich eine Dauerbelastung der Gewässer gezeigt haben. Das Auftreten des Bittersüßen Nachtschattens, einer bedeutenden Wirtspflanze von Rs, an den Ufern der Gewässer stellt eine dauerhafte Infektionsquelle dar.

Die belasteten Gewässerabschnitte werden weiterhin in regelmäßigen Abständen überprüft. Das Bewässerungs- und Beregnungsverbot wird erst wieder aufgehoben, wenn bei den wiederholten Untersuchungen keine Erreger der Schleimkrankheit in den Wasser- und Wildkrautproben mehr gefunden werden.

Der Auflagenvorbehalt unter Ziffer I, 4.2 beruht auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG.

IV.

Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung besteht darin, die Übertragung des Schleimkrankheitserregers aus belasteten Gewässern auf Kartoffelanbauflächen zu verhindern, indem die Bewässerung und Beregnung von Kartoffelpflanzen mit kontaminiertem Wasser verboten wird. Eine Übertragung auf Kartoffelknollen würde für den betroffenen landwirtschaftlichen Betrieb erhebliche wirtschaftliche Einbußen, verbunden mit strengen Bekämpfungsmaßnahmen gemäß der Verordnung zur Bekämpfung der Bakteriellen Ringfäule und Schleimkrankheit, bedeuten.

Das Interesse an einer aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs ist demzufolge gegenüber dem öffentlichen Interesse geringer zu bewerten. Bei dieser Sach- und Rechtslage hat die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft von dem ihr eingeräumten Ermessen Gebrauch gemacht und den sofortigen Vollzug der Ziffern I, 1 bis 4 nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.

V.

Diese Allgemeinverfügung wird öffentlich bekannt gegeben (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG). Die für die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit maßgeblichen Gründe erfordern, dass die Verfügung an dem auf die Bekanntgabe folgenden Tag wirksam wird (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG).

VI.

Die Ausdehnung der Kontamination in der Großen Laaber weiter flussabwärts im Landkreis Straubing-Bogen erforderte die Anpassung der bislang geltenden Allgemeinverfügung vom 14.06.2006 für den Landkreis Regensburg an die aktuelle Situation. Die Allgemeinverfügung des Instituts für Pflanzenschutz der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft Freising vom 14.06.2006 wird hiermit aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft – Institut für Pflanzenschutz, Lange Point 10, 85354 Freising einzulegen. Die Frist ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch vor Ablauf bei der Behörde eingeht.

Sollte über den Widerspruch ohne unzureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht

<input type="checkbox"/> 80335 München , Bayerstraße 30	<input checked="" type="checkbox"/> 93047 Regensburg, Haidplatz 1
<input type="checkbox"/> 95444 Bayreuth, Friedrichstraße 16	<input type="checkbox"/> 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
<input type="checkbox"/> 97082 Würzburg, Burkarderstraße 26	

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs

erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung unter Ziffer II haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO). Das bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit Widerspruch und Klage angegriffen wird. Es kann bei der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft – Institut für Pflanzenschutz, Lange Point 10, 85354 Freising die Aussetzung der Vollziehung (§ 80 Abs. 1, Abs. 4 VwGO) oder beim vorgenannten Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden (§ 80 Abs. 1, Abs. 5 VwGO).

Hinweise:

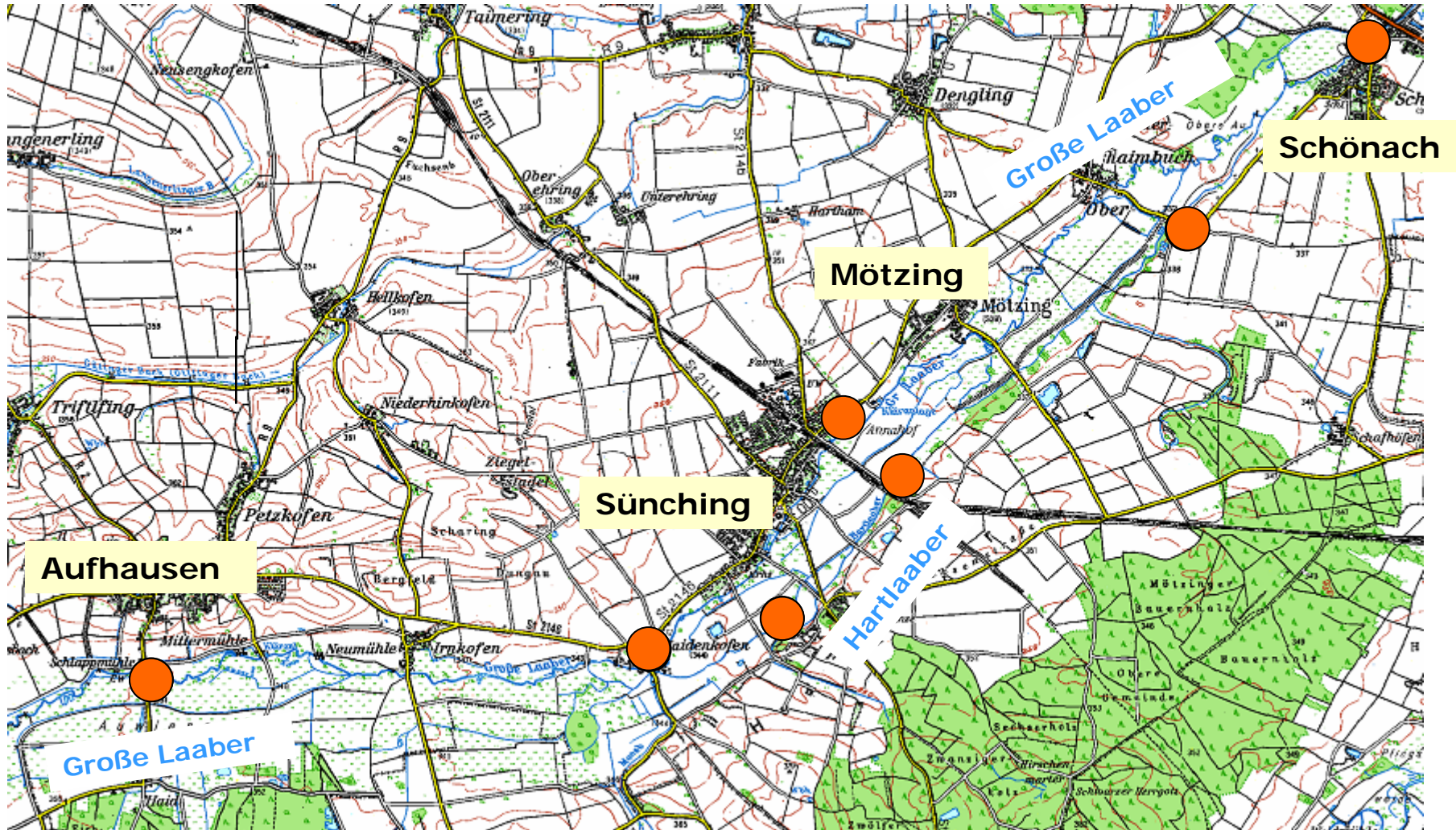
Das Bewässerungs- und Beregnungsverbot ist eine Anordnung nach § 6 Abs. 3 Satz 3 KartRingfV. Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 6 Abs. 3 Satz 3 zuwiderhandelt, handelt nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 KartRingfV i.V.m. § 40 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c PflSchG ordnungswidrig und kann gemäß § 40 Abs. 2 PflSchG mit einer Geldbuße bis zu € 50.000.-- geahndet werden.

Die Verwendung von Rs-kontaminiertem Wasser stellt grundsätzlich ein unkalkulierbares phytosanitäres Risiko für den Kartoffel- und Tomatenanbau dar. Daher ist, unabhängig vom Beregnungsverbot, von jeglicher Wasserentnahme zu anderen Zwecken, z. B. Pflanzenschutzmitteleinsätze, Gerätereinigung usw., durch die eine Übertragung auf Kartoffel- oder Tomatenpflanzen erfolgen könnte, abzusehen.

gez.

Dr. Tischner
Landwirtschaftsdirektor

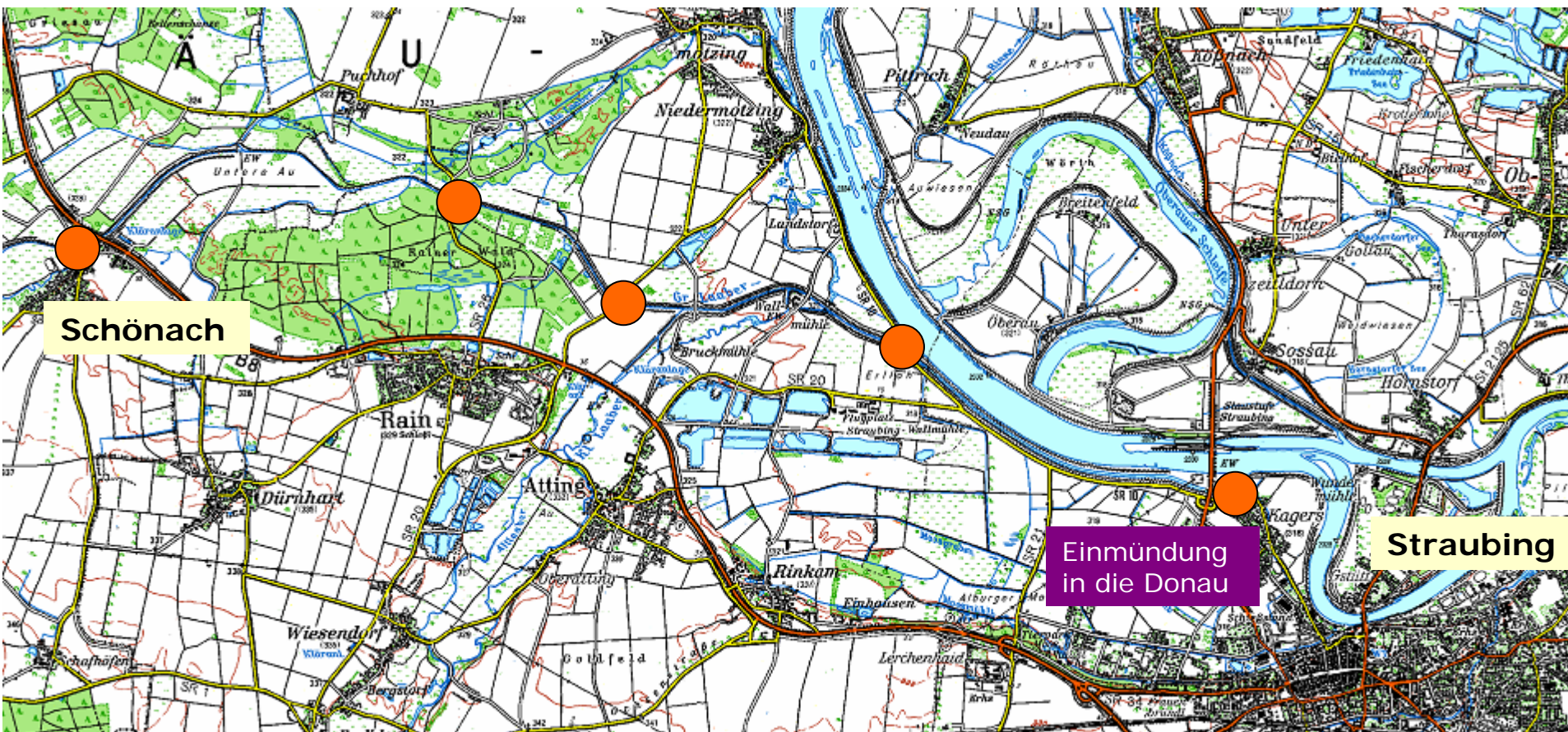
Anlage zur Allgemeinverfügung der LfL Freising vom 15.02.2007
Ralstonia solanacearum in der Großen Laaber und Hartlaaber
positive Wasserproben 2006



Bildquelle: TOP50 © Bayerisches Landesvermessungsamt München

Ralstonia solanacearum in der Großen Laaber

positive Wasserproben 2006



3 km

Bildquelle: TOP50 © Bayerisches Landesvermessungsamt München

**Bekanntmachung
des vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
ermittelten Überschwemmungsgebietes und der
überschwemmungsgefährdeten Gebiete „Donau“**

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Die Wasserwirtschaftsverwaltung hat 1996 ein landesweites Projekt initiiert, in dessen Rahmen nach einheitlichen Methoden die Überschwemmungsgebiete ermittelt werden. Dafür werden

- die Gewässer und ihre Talräume beflogen und damit das voraussichtlich überschwemmte Gelände vermessen,
- die Gewässer selbst vermessen,
- die Höhe des maßgebenden Hochwassers berechnet und
- die sich daraus ergebenden Überschwemmungsgebiete in Karten dargestellt.

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (HQ 100). Ein 100-jährliches Hochwasser tritt durchschnittlich einmal in hundert Jahren auf. Das bedeutet jedoch nicht, dass nach einem 100-jährlichen Hochwasser bis zum nächsten 100 Jahre vergehen müssen. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Für die Donau im Landkreis Straubing-Bogen wurde das **Überschwemmungsgebiet** berechnet und in den anliegenden Übersichtsplänen dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Dokumentation eines natürlichen Zustandes und nicht um eine veränderbare Planung handelt.

Die überschwemmten Flächen sind in den Übersichtslageplänen M = 1:25.000 blau senkrecht schraffiert und eingefasst sowie grau hinterlegt dargestellt. Detaillierte Lagepläne im Maßstab = 1: 5.000 können im Landratsamt Straubing-Bogen und den betroffenen Städten und Gemeinden eingesehen werden.

Weiter werden alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete im Internet unter der Adresse (<http://www.bayern.de/fw/iug>) im „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Bekanntmachung keine Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes nach Art. 61 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) darstellt. Diese Bekanntmachung dient der Information der Bevölkerung, auch um eigenverantwortliches Handeln zu ermöglichen. Ob und in welchem Umfang ein förmliches Überschwemmungsgebiet festgesetzt wird und welche sonstigen rechtlichen Maßnahmen ggf. ergriffen werden, wird im weiteren Verfahren entschieden.

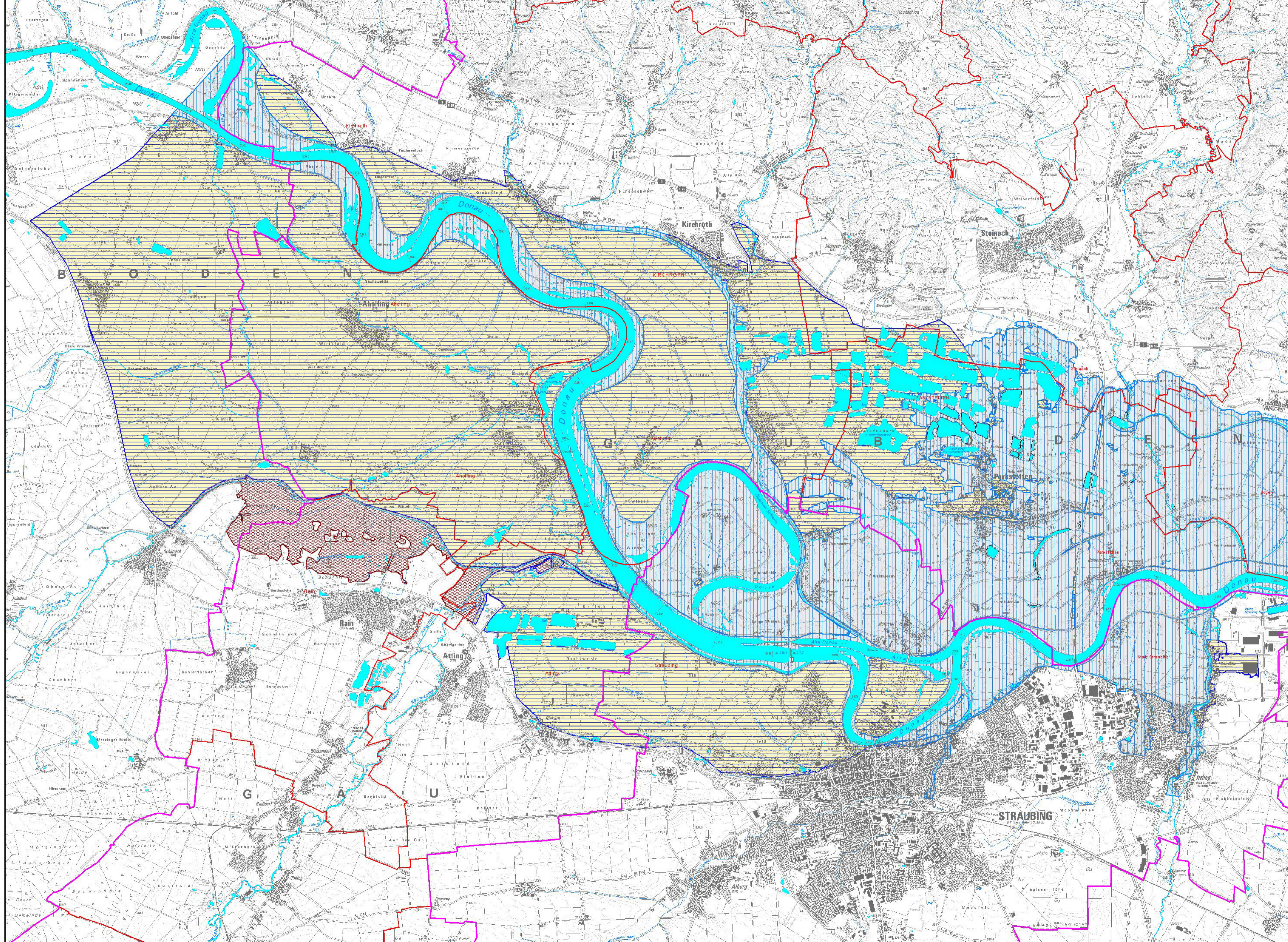
Die vorhandenen Hochwasserschutzdeiche gewährleisten planmäßig auf weite Strecken nur einen Schutz gegen ein 30-jährliches Hochwasser.

Die Gebiete, die bereits gegen ein 100-jährliches Hochwasser geschützt sind, werden als **überschwemmungsgefährdete Gebiete** blau waagrecht schraffiert und eingefasst sowie gelb hinterlegt dargestellt.






Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
09. Januar 2007
gez.
Schuwerk
Oberregierungsrat

Landratsamt Straubing-Bogen
16. Februar 2007
gez.
Bischoff
Regierungsrätin

Anlage: (im pdf-Format)
2 Übersichtslagepläne



LEGENDE:


-  Gemeindegrenze
-  Landkreis-/Stadtgrenze
-  Festgesetztes Ü - Gebiet Große Lauer (Bescheid 04.11.2002)
-  ermitteltes Überschwemmungsgebiet (§ 31 b WHG)
-  überschwemmungsgefährdetes Gebiet (§ 31 c WHG)

Nachdruck oder Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Rasterdaten topographischer Karten des Bayerischen Landesvermessungsamts; Wiedergabe mit Genehmigung Nr. 6/94

Wiedergabe des ATKIS 500-Bayern mit Genehmigung des B LVA, Nr. 942/98, <http://www.bayern.de/vermessung>

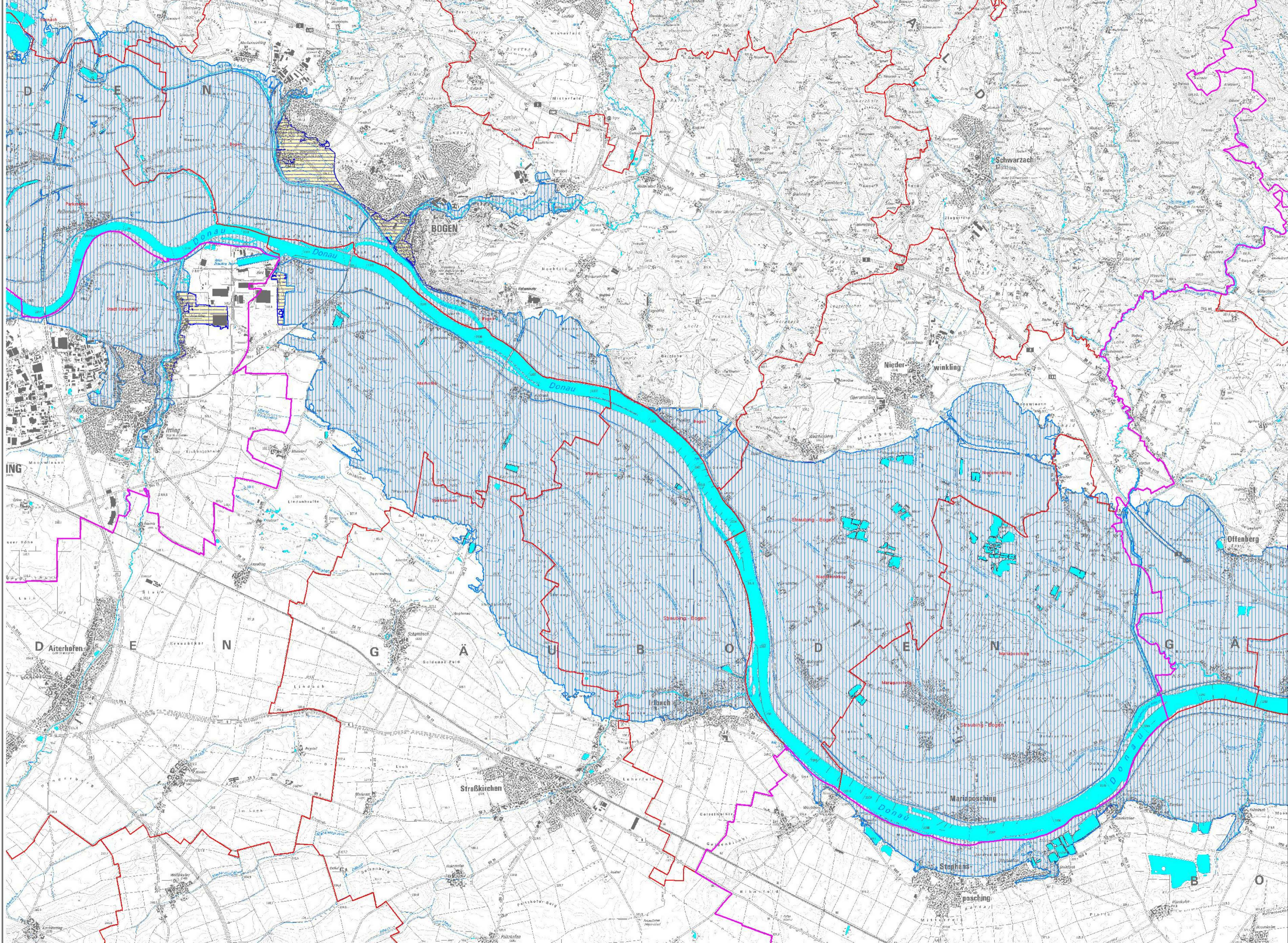
Wasserwirtschaftliche Fachdaten: Informationssystem Wasserwirtschaft

 Wasserwirtschaftsamt Deggendorf

Gewässer I. Ordnung
Donau



Vorhaben: Ermittlung des Überschwemmungsgebietes Donau Fl. Km 2346,4 - 2293,5		Anlage:	
Vorhabensträger: Wasserwirtschaftsamt Deggendorf		Plan-Nr.:	
Landkreis: Straubing - Bogen		Ausgabe vom:	
Übersichtslageplan 1		Ersatz für:	
		Ursprung:	
Wasserwirtschaftsamt Deggendorf		Datum, Name	
Dez 2006		enw. 12.06 J. Fischer	
Datum		gez. 12.06 G. Marchl	
Toni Schuwerk		gepr. 12.06 T. Schuwerk	



LEGENDE:

- Gemeindegrenze
- Landkreis-/Stadtgrenze
- Festgesetztes Ü - Gebiet Große Laber (Bescheid 04.11.2002)
- ermitteltes Überschwemmungsgebiet (§ 31 b WHG)
- überschwemmunggefährdetes Gebiet (§ 31 c WHG)

Nachdruck oder Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Rasterdaten topographischer Karten des Bayerischen Landesvermessungsamts; Wiedergabe mit Genehmigung Nr. 6/94

Wiedergabe des ATKIS 500-Bayern mit Genehmigung des B.LVA, Nr. 942/98, <http://www.bayern.de/vermessung>

Wasserwirtschaftliche Fachdaten: Informationssystem Wasserwirtschaft

Wasserwirtschaftsamt Deggendorf

Gewässer I. Ordnung
Donau



<p>Vorbaben: Ermittlung des Überschwemmungsgebietes Donau Fl. Km 2346,4 - 2293,5</p> <p>Vorbabensträger: Wasserwirtschaftsamt Deggendorf</p> <p>Landkreis: Straubing - Bogen</p>	<p>Anlage:</p> <p>Plan-Nr.:</p>														
Übersichtslageplan 2															
<p>Wasserwirtschaftsamt Deggendorf</p> <p>Dez 2006</p> <p>Datum</p>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Ausgabe vom</td> <td style="width: 50%;"></td> </tr> <tr> <td>Ersatz für</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Ursprung</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Datum, Name</td> <td></td> </tr> <tr> <td>enw. 12.06 J. Fischer</td> <td></td> </tr> <tr> <td>gez. 12.06 G. Marchl</td> <td></td> </tr> <tr> <td>gepr. 12.06 T. Schuwerk</td> <td></td> </tr> </table>	Ausgabe vom		Ersatz für		Ursprung		Datum, Name		enw. 12.06 J. Fischer		gez. 12.06 G. Marchl		gepr. 12.06 T. Schuwerk	
Ausgabe vom															
Ersatz für															
Ursprung															
Datum, Name															
enw. 12.06 J. Fischer															
gez. 12.06 G. Marchl															
gepr. 12.06 T. Schuwerk															

Bekanntmachung des vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf ermittelten Überschwemmungsgebietes „Kleine Laber“

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Die Wasserwirtschaftsverwaltung hat 1996 ein landesweites Projekt initiiert, in dessen Rahmen nach einheitlichen Methoden die Überschwemmungsgebiete ermittelt werden. Dafür werden

- die Gewässer und ihre Talräume befliegen und damit das voraussichtlich überschwemmte Gelände vermessen,
- die Gewässer selbst vermessen,
- die Höhe des maßgebenden Hochwassers berechnet und
- die sich daraus ergebenden Überschwemmungsgebiete in Karten dargestellt.

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (HQ 100). Ein 100-jährliches Hochwasser tritt durchschnittlich einmal in hundert Jahren auf. Das bedeutet jedoch nicht, dass nach einem 100-jährlichen Hochwasser bis zum nächsten 100 Jahre vergehen müssen. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Für die Kleine Laber im Landkreis Straubing-Bogen wurde das Überschwemmungsgebiet berechnet und in den anliegenden Übersichtsplänen dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Dokumentation eines natürlichen Zustandes und nicht um eine veränderbare Planung handelt.

Die überschwemmten Flächen sind in den Übersichtslageplänen M = 1:10.000 blau senkrecht schraffiert und eingefasst sowie grau hinterlegt dargestellt. Detaillierte Lagepläne im Maßstab = 1:2.500 können im Landratsamt und bei den betroffenen Gemeinden, Markt, bzw. Stadt eingesehen werden.

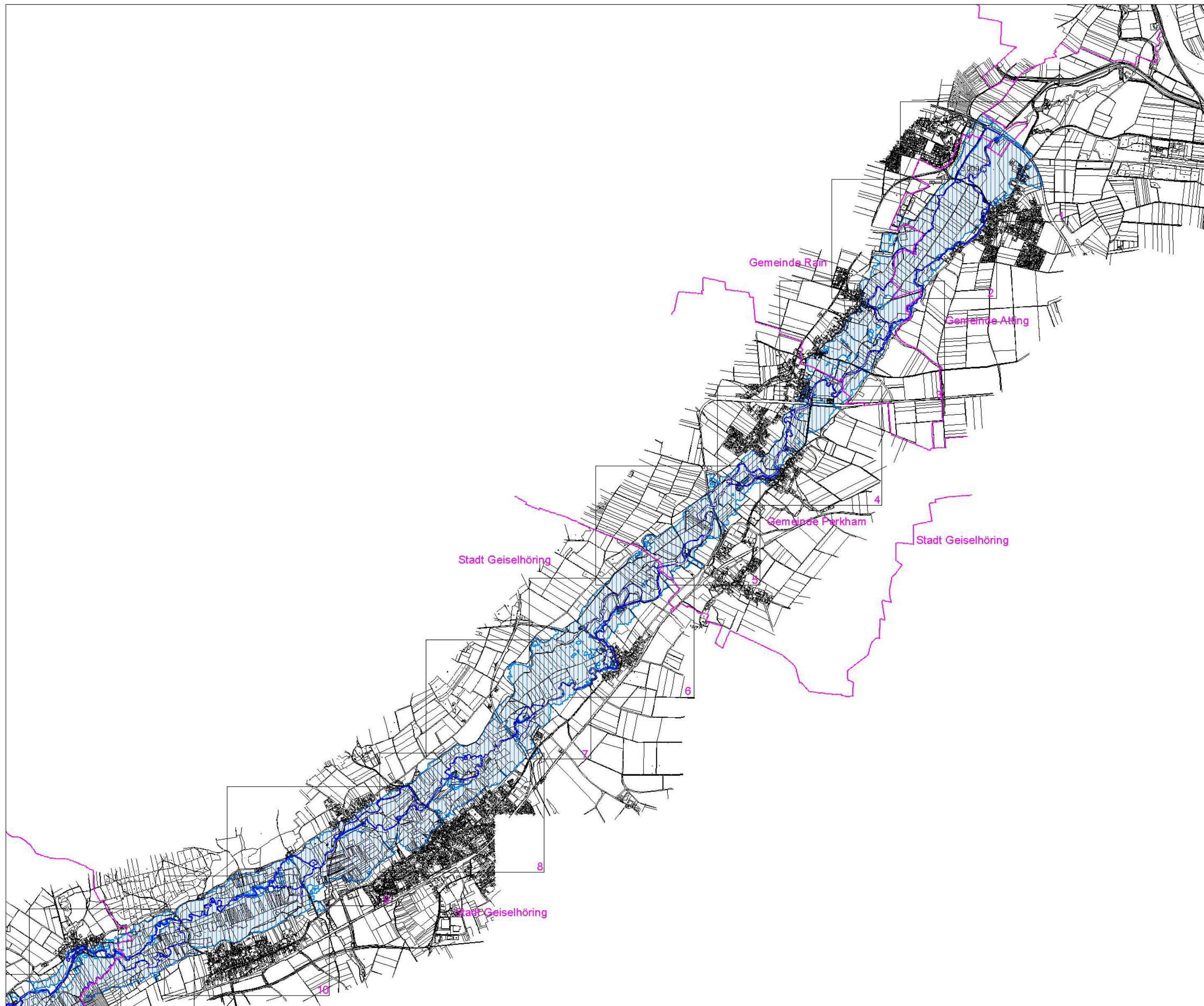
Weiter werden alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete im Internet unter der Adresse (<http://www.bayern.de/lfw/iug>) im „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Bekanntmachung keine Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes nach Art. 61 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) darstellt. Diese Bekanntmachung dient der Information der Bevölkerung, auch um eigenverantwortliches Handeln zu ermöglichen. Ob und in welchem Umfang ein förmliches Überschwemmungsgebiet festgesetzt wird und welche sonstigen rechtlichen Maßnahmen ggf. ergriffen werden, wird im weiteren Verfahren entschieden.



Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
09. Januar 2007
gez.
Schuwerk
Oberregierungsrat

Landratsamt Straubing-Bogen
16. Februar 2007
gez.
Bischoff
Regierungsrätin

Anlage: (im pdf-Format)
2 Übersichtslagepläne



Legende:

-  ermitteltes Überschwemmungsgebiet (§ 31 b WHG)
-  Gemeindegrenze

Nachdruck oder Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Rasterdaten topographischer Karten des Bayerischen Landesvermessungsamts; Wiedergabe mit Genehmigung Nr. 6/94

Wiedergabe des ATKIS 500-Bayern mit Genehmigung des B LVA, Nr. 942/99, <http://www.bayern.de/vermessung>


Wasserwirtschaftliche Fachdaten:
Informationssystem Wasserwirtschaft

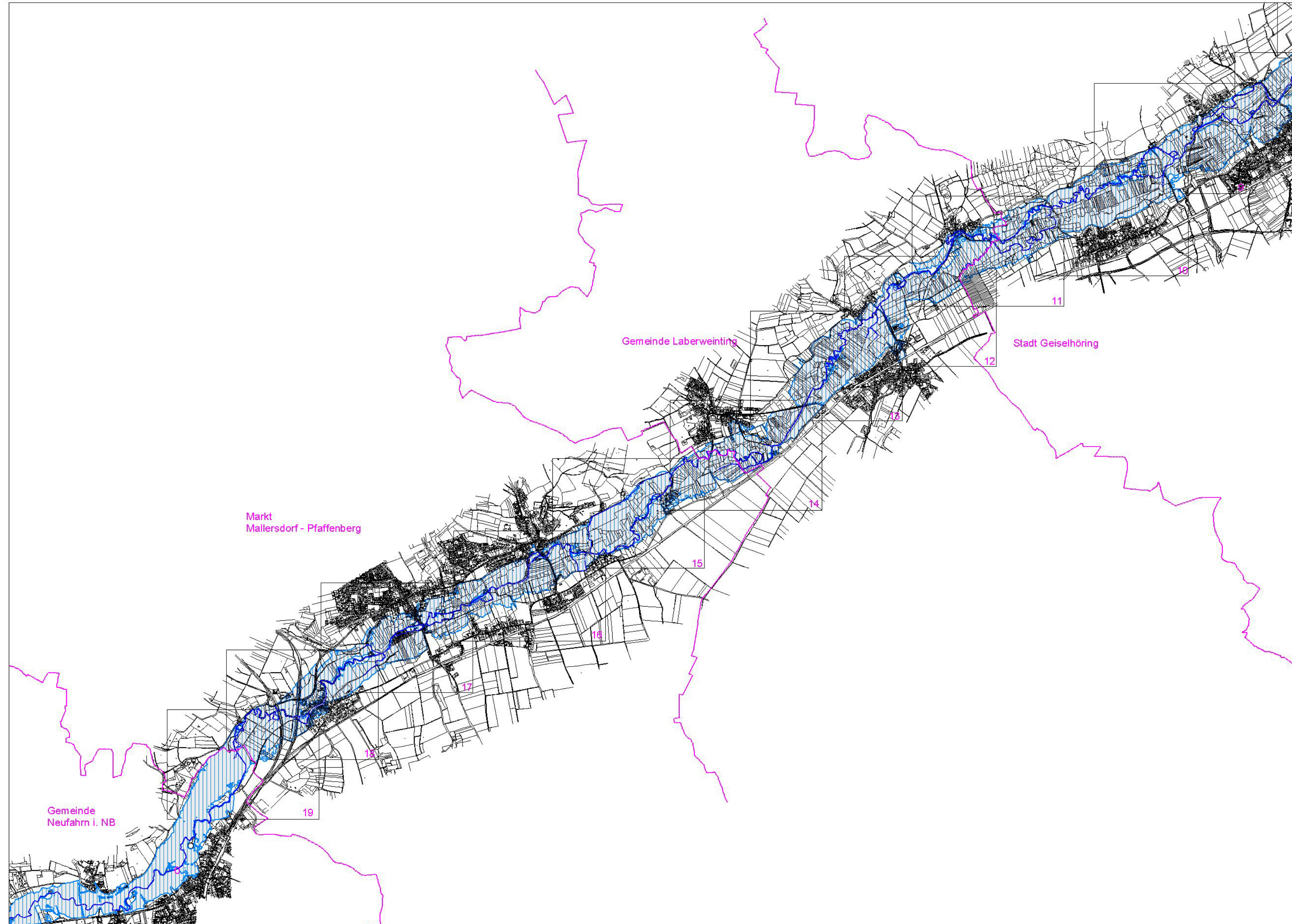


Gewässer II. Ordnung
Kleine Laber



Seite 51

Vorhaben: Kleine Laber Fl. Km 2,09 - 42,17 Ermittlung des Überschwemmungsgebiets		Anlage:	
Vorhabenträger: Wasserwirtschaftsamt Deggendorf Landkreis: Straubing - Bogen		Plan-Nr.:	
Übersichtslageplan 1		Ausgabe vom 14.12.2006	
		Ersatz für 10.06.2005	
		Ursprung	
		Datum, Name	
Entwurfsverfasser: 14.12.2006		entw. 12.06 Fischer	
Datum: 14.12.2006		gez. 12.06 Marchl	
Unterschrift:		gepr. 12.06 Schuwerk	



Legende:
 ermitteltes Überschwemmungsgebiet (§ 31 b WHG)
 Gemeindegrenze

Nachdruck oder Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Rasterdaten topographischer Karten des Bayerischen Landesvermessungsamts, Wiedergabe mit Genehmigung Nr. 6/94

Wiedergabe des ATKIS 500-Bayern mit Genehmigung des B.LVA, Nr. 942/98, <http://www.bayern.de/vermessung>

Wasserwirtschaftliche Fachdaten: Informationssystem Wasserwirtschaft

 Wasserwirtschaftsamt Deggendorf

Gewässer II. Ordnung
Kleine Laber



Seite 52

Vorhaben: Kleine Laber Fl. Km 2.09 - 42.17 Ermittlung des Überschwemmungsgebiets		Anlage:
Vorhabenträger: Wasserwirtschaftsamt Deggendorf Landkreis: Straubing - Bogen		Plan-Nr.:
Übersichtslageplan 2		Ausgabe vom: 14.12.2006
		Ersatz für: 10.06.2005
RMD CONSULT		Ursprung:
		Datum, Name
Entwurfsverfasser: 14.12.2006		entw.: 12.06 Fischer
Datum: 14.12.2006		gez.: 12.06 Märchl
Unterschrift:		gepr.: 12.06 Schuwerk

MANÖVERMELDUNG

Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Streitkräfte der Entsendestaaten (Bekanntmachung der Bayer. Staatskanzlei vom 11.07.1983, StAnz Beilage Nr. 30 vom 29.07.1983);

Manövermeldung im Landkreis Straubing-Bogen

Verband:

6./Sanitätslehrregiment, 94351 Feldkirchen

Art und Name:

Orientierungsübung „NACHTSCHATTEN“

Übungsraum:

Heitzelsberg – Höbing – Sankt Englmar – Patersdorf

Voraussichtlicher Ballungsraum:

Viechtach und Sankt Englmar

Zeit:

06.03. - 07.03.2007

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 18 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Übungsschäden, welche die Bundeswehr allein verursacht hat bzw. die Stationierungskräfte allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht haben oder deren Verursacher unbekannt ist, bei der zuständigen **Gemeinde** anzumelden sind, welche Meldung nach Formblatt direkt an die Standortverwaltung Bogen weiterleitet bzw. die Schäden bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schadensregulierungsstelle des Bundes, Regionalbüro Süd, Krelingstr. 50, 90408 Nürnberg, anmeldet.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagdübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Straubing-Bogen unverzüglich mitzuteilen.

Biermeier

MANÖVERMELDUNG

Verband:

Fliegende Abteilung 261 - S 3 StOffz; 91154 Roth, Otto-Lilienthal-Kaserne

Übungsraum:

Schwabach - Kallmünz - Neuburg v. Wald - Bad Berneck - Zeil - Maibach - Bad Neustadt - Meiningen - Saalfeld - Grenze Tschechien bis Passau - entlang Grenze Österreich bis Trostberg - Raubling - Hofolding - Taufkirchen - Moosburg - Allershausen - Theissing - Nördlingen

Zeit:

- a) 02.04. bis 05.04.2007
- b) 10.04. bis 27.04.2007
- c) 02.05. bis 16.05.2007
- d) 21.05. bis 25.05.2007
- e) 29.05. bis 31.05.2007
- f) 01.06. bis 29.06.2007

Art der Übung:

Abschlussübung: Allgemeiner militärischer Aufbaulehrgang;
Großräumiger PAH-Einsatz im Rahmen der Fliegerischen Aus- und Weiterbildung 2007

Besonderheiten:

An Freitagen, Samstagen, Sonn- und Feiertagen findet grundsätzlich kein fliegerischer Dienst statt.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 18 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Übungsschäden, welche die Bundeswehr allein verursacht hat bzw. die Stationierungskräfte allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht haben oder deren Verursacher unbekannt ist, bei der zuständigen **Gemeinde** anzumelden sind, welche Meldung nach Formblatt direkt an die Standortverwaltung Bogen weiterleitet bzw. die Schäden beim zuständigen Amt für Verteidigungslasten anmeldet.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagdausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Straubing-Bogen unverzüglich mitzuteilen.

Steinbauer

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag der Fa. Campa Süd GmbH & Co. KG, Straubing-Sand, auf Erteilung einer Erlaubnis für die Grundwasserentnahme aus einem Horizontalbrunnen auf den Grundstücken Fl.Nr. 369/3 der Gemarkung Reibersdorf sowie Fl.Nr. 986/6, 986/11 und 986/60 der Gemarkung Amselring, zum Zwecke der Kühlwasserversorgung

Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung

Für das o. g. Vorhaben ist die gemäß § 3 d UVPG i. V. m. Art. 83 Abs. 3 des Bayerischen Wassergesetz (BayWG) und der Anlage III zum BayWG vorgeschriebene Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt worden. Die Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Straubing, 28.02.2007
Landratsamt Straubing-Bogen
Sachgebiet Wasserrecht

Tschimmel

Bekanntmachung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Entauer-Moos

Der Wasser- und Bodenverband Entauer-Moos erlässt aufgrund des § 6 Abs. 1 und 2 sowie § 79 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände -Wasserverbandsgesetz (WVG)- vom 12.02.1991 (BGBl I S. 405) mit Genehmigung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 14.02.2007 folgende neue

Verbandssatzung

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verband führt den Namen „Wasser- und Bodenverband Entauer-Moos“.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in der Gemeinde Irlbach, Landkreis Straubing-Bogen.
- (3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG).
- (4) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder, er verwaltet sich im Rahmen seiner Gesetze selbst.

§ 2

Aufgaben

Der Verband hat die Aufgabe die Gräben im Verbandsgebiet mittels technischen Gerät zu unterhalten (Grabenräumung) und die Grundstücke vor Hochwasser zu schützen.

§ 3 Verbandsgebiet

Der Verband erstreckt sich auf das Gebiet der Gemarkungen Amselfing, Schambach und Irlbach, wie es in den Lageplänen Schambach neu und Entau alt vom 22.01.2007 (s. Anlage) ausgewiesen ist. Diese Lagepläne sind Bestandteil dieser Satzung und können beim Vorstandsvorsteher und dem Landratsamt Straubing-Bogen eingesehen werden.

§ 4 Mitgliedschaft, Mitgliederverzeichnis

- (1) Mitglieder des Wasser- und Bodenverbandes sind die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder) sowie deren jeweilige Rechtsnachfolger. Gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte gelten als ein Mitglied.
- (2) Wer einen Vorteil aus der Durchführung der Verbandsaufgabe zu erwarten oder wer Maßnahmen des Verbandes zu dulden hat, hat Anspruch auf Aufnahme als neues Verbandsmitglied in den Verband. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Verbandsmitglieder, deren Vorteil aus der Durchführung der Verbandsaufgabe oder deren Last entfallen ist, sind berechtigt, die Aufhebung ihrer Mitgliedschaft zu verlangen. Dies gilt nicht, wenn das Verbandsmitglied den Vorteil durch eigene Maßnahmen beseitigt hat oder wenn durch die Aufhebung der Mitgliedschaft erhebliche Nachteile für das öffentliche Interesse, den Verband oder dessen Gläubiger entstehen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Will der Vorstand dem Antrag stattgeben, hat er dies der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (4) Der Vorstand führt ein Mitgliedsverzeichnis, das Name, Anschrift und Grundstück des Mitglieds sowie Flurstücksnummern, Gemarkung und Größe des Grundstücks enthält. Dieses Verzeichnis ist stets zu aktualisieren.
Das Landratsamt Straubing-Bogen erhält eine Abschrift des Verzeichnisses und seiner Nachträge.

§ 5 Mitgliederplichten

- (1) Die Beschäftigten des Verbandes und dessen Beauftragte sind berechtigt, Grundstücke, welche die Mitgliedschaft begründen, zu betreten und zu nutzen, soweit dies zur Durchführung des Unternehmens erforderlich ist. Insbesondere hat das Verbandsmitglied die zur Unterhaltung erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen, also das Räumen der Gräben sowie das Entnehmen von nötigen Stoffen (Steine, Erde, Rasen usw.) von seinem Grundstück zu dulden, soweit es land- oder forstwirtschaftlich genutzt wird oder stillgelegt ist und sonstige Vorschriften nicht entgegenstehen. Die Maßnahmen müssen für das Unternehmen erforderlich sein.
- (2) Entstehen dem Betroffenen durch das Benutzen der Grundstücke gemäß Abs. 1 unmittelbare Vermögensnachteile, kann er einen Ausgleich verlangen.
- (3) Mitglieder sind verpflichtet, wild wachsende Sträucher, Büsche und Bäume zu entfernen, die bei Räum- oder Mäharbeiten hinderlich sind. Bei Nichterfüllung dieser Aufgaben kann der Vorstand einen Dritten beauftragen, der diese Arbeiten erledigt. Die entstandenen Unkosten werden dem Eigentümer nach dem jeweils gültigen Maschinenringtarif in Rechnung gestellt.
- (4) Die Verbandsmitglieder haben jede Beschädigung an den Gräben, Brücken, Durchlässen und Wegen zu vermeiden und Beschädigungen sowie sonstige Störungen sofort dem Vorstand zu melden.
- (5) Änderungen in der Person des Eigentümers oder Erbbauberechtigten oder Änderungen der Anschrift und Grundstücksgröße sind dem Vorstand mitzuteilen. Entsprechende Urkunden sind vorzulegen.
- (6) Jedes Mitglied hat die Pflicht, Ehrenämter anzunehmen, soweit nicht ein wichtiger Grund der Annahme entgegensteht. Über eine Entschädigung beschließt die Versammlung: der Beschluss bedarf der Genehmigung des Landratsamtes Straubing-Bogen.
- (7) Jedes Mitglied ist dem Verband zum Wegräumen des durch die Unterhaltungsarbeiten auf seinem Grundstück gebrachten Aushubes aus den Gräben und Bächen verpflichtet. Das Wegräumen muss innerhalb eines Jahres erfolgen.

§ 6 Verbandsbeiträge

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben und ordentlichen Haushaltsführung erforderlich ist.
- (2) Wer, ohne Verbandsmitglied zu sein, als Eigentümer eines Grundstückes, einer Anlage oder als Unterhaltungspflichtiger von Gewässern von dem Unternehmen des Verbandes einen Vorteil hat (Nutznießer), kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde wie ein Mitglied zu Beiträgen herangezogen werden. Der Nutznießer ist vorher anzuhören.
- (3) Die Beiträge bestehen aus einer laufenden Leistung in Geld (Verbandsbeitrag) und in Diensten (Sachbeitrag).
- (4) Der Beitrag berechnet sich nach der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücksfläche.
- (5) Die Höhe des Beitrages wird in der Verbandsversammlung festgesetzt.
- (6) Ein ausgeschiedenes Verbandsmitglied haftet dem Boden- und Wasserverband für die während der Dauer seiner Mitgliedschaft fälligen Beiträge persönlich weiter.

§ 7 Entstehen der Beitragsschuld, Fälligkeit

- (1) Die Beitragsschuld wird im zweijährigen Turnus nach Beschluß des Vorstandes eingehoben. Sie entsteht am 01.01. des jeweiligen Jahres.
- (2) Wenn eine Veränderung der Fläche beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die neue Beitragsschuld am 01.01. des der Veränderung folgenden Jahres.

§ 8 Säumniszuschläge und Mahngebühren

Wer seine Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig erfüllt, hat einen Säumniszuschlag von 0,5 v. H. je angefangenen Monat und eine Mahngebühr in Höhe von 4 Euro zu entrichten.

§ 9 Verbandsorgane

- (1) Die Organe des Wasser- und Bodenverbandes sind
 - a) die Verbandsversammlung
 - b) der Vorstand.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für die Wahrnehmung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

§ 10 Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung besteht aus den Mitgliedern des Wasser- und Bodenverbandes Entaer-Moos. Sie können im Falle einer Verhinderung durch Bevollmächtigte vertreten werden, wobei eine schriftliche Vollmacht vorzulegen ist.

§ 11 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Berufung der Kassenprüfer
3. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben,
4. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
5. Festsetzung des Haushaltsplans sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
6. Einspruch gegen Zwangsfestsetzung des Haushaltsplans,
7. Entlastung des Vorstandes,
8. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- u. Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,

10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
11. Wahl des Schaubeauftragten.

§ 12

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorstandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung ortsüblich nach Bedarf ein und teilt die Tagesordnung mit.
- (2) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen und zwar vor Durchführung von anstehenden Baggerarbeiten. Sie muss außerdem ohne Verzug einberufen werden, wenn es Verbandsmitglieder, deren Stimmen zusammen den vierten Teil aller Stimmen erreicht, oder das Landratsamt Straubing-Bogen unter Angaben des Zwecks oder der Gründe verlangen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Landratsamt Straubing-Bogen die Verbandsversammlung einberufen und die Tagesordnung festsetzen.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. In dringenden Fällen kann der Vorstandsvorsteher die Frist auf einen Tag abkürzen; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (4) Der Vorstandsvorsteher lädt ferner die Mitglieder des Vorstandes, das Landratsamt Straubing-Bogen und das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf ein.

§ 13

Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorstandsvorsteher bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt den Vorsitz.
- (2) Zu Beginn ist ein Verzeichnis der erschienenen Verbandsmitglieder aufzustellen.
- (3) Der Vorstandsvorsteher unterrichtet die Verbandsversammlung über die Angelegenheiten des Verbandes. Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand im Zusammenhang stehen.
- (4) Die Vertreter des Landratsamtes Straubing – Bogen und des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf sind befugt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen.
- (5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.

§ 14

Niederschrift

- (1) Über den Verlauf der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Versammlung, Art und Ergebnis der Abstimmungen, ferner die Beschlüsse und Wahlergebnisse anzugeben.
- (3) Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsteher und vom Schriftführer zu unterschreiben. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Verbandes oder eines Verbandsmitglieds, wenn dieses zustimmt, zugezogen werden. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 15

Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn wenigstens ein Zehntel der Mitglieder anwesend ist. Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme.
- (2) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorstehers.
- (3) Für Wahlen gilt der Absatz 1 entsprechend. Es genügt eine Abstimmung per Handzeichen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder die drei Bewerber die gleiche, nächst höhere Stimmzahl, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmzahl kommt.

§ 16 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandsvorstandes

- (1) Der Vorstandsvorstand besteht aus dem Vorstandsvorsteher, dessen Stellvertreter, dem Kassier, der zugleich Schriftführer ist und 3 Beisitzern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Versammlung gewählt. Das Ergebnis der Wahl ist dem Landratsamt Straubing – Bogen anzuzeigen. Nach Ablauf seiner Wahlperiode führt der Vorstand seine Geschäfte weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 17 Amtszeit

- (1) Der Vorstandsvorstand wird auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 15 Abs. 3 ein Ersatzmitglied zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.
- (4) Die Versammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind dem Landratsamt Straubing-Bogen anzuzeigen. Widerspricht das Landratsamt Straubing-Bogen innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe von Gründen, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 18 Aufgaben des Vorstandsvorstandes

- (1) Der Vorstandsvorstand berät und beschließt über alle Verbandsangelegenheiten, die nicht durch das Wasserverbandsgesetz oder diese Satzung der Versammlung oder dem Vorstandsvorsteher vorbehalten sind. Zu den Aufgaben des Vorstandsvorstandes gehören insbesondere:
 1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
 2. die Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung,
 3. die Ermittlung der Grundsätze für die Beitragsmessung,
 4. Beschlussfassung über die Aufnahme von im Haushaltsplan enthaltenen und unter Rechtsaufsicht genehmigten Darlehen und über sonstige Rechtsgeschäfte, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Wasser- und Bodenverbandes im Werte von 2000 Euro oder mehr enthalten.
 5. die Mitwirkung bei der Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgabe, des Unternehmens und des Plans.
- (2) Der Vorstandsvorstand leitet den Wasser- und Bodenverband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes und der Satzung in Übereinstimmung mit den von der Versammlung beschlossenen Grundsätzen.

§ 19 Sitzungen des Vorstandsvorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsitzende beruft den Vorstandsvorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. Außerdem muss er auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern eine Sitzung des Vorstandsvorstandes einberufen. In dringenden Fällen kann er die Frist abkürzen; in der Ladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen. Das Landratsamt Straubing-Bogen kann den Vorstandsvorstand zur Sitzung einberufen; es kann die Leitung ohne Stimmrecht beanspruchen.
- (2) Sitzungstermin und Tagesordnung wichtiger Sitzungen werden dem Landratsamt Straubing-Bogen bekannt gegeben.
- (3) Vorstandsmitglieder, die verhindert sind, teilen dies unverzüglich dem Vorsitzenden mit.

§ 20 **Beschlussfassung des Verbandsvorstandes**

- (1) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens zwei Drittel aller Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er kann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschließen, wenn in einer wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder Beschlüsse gefasst werden können. Ist die Form oder die Frist der Ladung nicht gewahrt, so ist der Vorstand nur beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (2) Der Verbandsvorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Über Beschlüsse des Verbandsvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Verbandsvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 21 **Geschäfte des Verbandsvorstehers**

- (1) Der Verbandsvorsteher hat die Geschäfte zu erledigen, die ihm durch das Wasserverbandsgesetz oder die Satzung ausdrücklich zugewiesen sind. Er unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Mitglieder des Verbandsvorstandes über die Verbandsangelegenheiten und hört ihren Rat zu wichtigen Geschäften.
- (2) Insbesondere gehören zu den Aufgaben des Verbandsvorstehers:
 1. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Wasser- und Bodenverbandes,
 2. der Vorsitz im Verbandsvorstand und in der Verbandsversammlung,
 3. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Vorstandes,
 4. die Aufsicht über die Verbandsarbeiten und die Überwachung der Verbandsanlagen,
 5. die Einziehung der Verbandsbeiträge,
 6. die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben an die Verbandskasse,
 7. die Aufsicht über die Kassenverwaltung,
 8. Geschäfte, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Wasser- und Bodenverbandes im Wert von unter 2000 Euro enthalten.
- (3) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsvorsteher oder -falls dieser verhindert ist- von seinem Vertreter unterzeichnet sind.

§ 22 **Verbandsschau**

Eine Verbandsschau findet bei Bedarf statt.

§ 23 **Haushalt, Rechnungslegung und Prüfung**

- (1) Der Verbandsvorstand hat einen Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan ist von der Verbandsversammlung festzulegen und der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Die Haushaltsfestsetzung kann durch die Aufsichtsbehörde erfolgen, wenn der Wasser- und Bodenverband untätig ist.
- (2) Am Ende des Haushaltsjahres hat der Verbandsvorstand eine Jahresrechnung zu erstellen. Diese ist von zwei, von der Verbandsversammlung für die jeweilige Wahlperiode zu berufenden Vorstandsmitgliedern zu prüfen. Die Aufsichtsbehörde kann eine überörtliche Rechnungsprüfung durch einen Verbandsprüfer veranlassen.
- (3) Der Verbandsvorstand legt die Jahresrechnung und den Prüfbericht der Verbandsversammlung vor; diese beschließt über die Entlastung des Verbandsvorstandes.

§ 24
Kassenprüfung

Die Prüfung der Kasse erfolgt durch zwei berufene Verbandsmitglieder.

§ 25
Satzungsänderung

- (1) Das Landratsamt Straubing-Bogen kann eine Änderung der Satzung aus Gründen des öffentlichen Interesses fordern.
- (2) Kommt der Wasser- und Bodenverband dieser Forderung innerhalb einer bestimmten Frist nicht nach, kann das Landratsamt Straubing-Bogen die Satzung ändern. § 25 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (3) Satzungsänderungen durch die Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit der Stimmen aller Anwesenden. Der Beschluss über die Änderung des Verbandsunternehmens bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
- (4) Die Satzungsänderung bedarf der Genehmigung des Landratsamtes Straubing-Bogen. Sie tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt worden ist.

§ 26
Bekanntmachungen

- (1) Die Satzung und Satzungsänderungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Straubing-Bogen bekannt gemacht. Andere für die Öffentlichkeit bestimmte Mitteilungen des Wasser- und Bodenverbandes werden in ortsüblicher Weise bekannt gemacht.
- (2) Für die Bekanntmachung von Verwaltungsakten gelten die Bestimmungen des Art. 41 Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 27
Staatliche Aufsicht

- (1) Der Wasser- und Bodenverband untersteht der Aufsicht des Landratsamtes Straubing-Bogen.
- (2) In technischen Angelegenheiten steht das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf beratend zur Seite. Es hält mit dem Vorstandsvorsteher unmittelbar Verbindung, prüft die technischen Angelegenheiten des Wasser- und Bodenverbandes und berät den Vorstandsvorsteher.

§ 28
Genehmigungspflichtige Geschäfte

- (1) Der Wasser- und Bodenverband bedarf der Zustimmung des Landratsamtes Straubing-Bogen
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten.
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleich kommen.
- (3) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird.

§ 29
Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt einen Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 18.03.1959 außer Kraft.

Entau, den 15. Februar 2007
Xaver Danner
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Schwarzach

I. Haushaltssatzung des Schulverbandes Schwarzach für das Haushaltsjahr 2007

Auf Grund des Art. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Schwarzach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit556.950,00 €

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit34.500,00 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im V e r w a l t u n g s h a u s h a l t wird für das Jahr 2007 auf 427.450,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2006 auf 421 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.015,3207 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Investitionsbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2007 auf 16.500,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2006 auf 421 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 39,19 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 38.000,00 € festgesetzt.
festgesetzt.

§ 6

Die Schulverbandsumlage wird mit je einem Viertel des Jahresbetrages am 25. Januar 2007, 25. April 2007, 25. Juli 2007 und 25. Oktober 2007 zur Zahlung fällig.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

Schwarzach, den 29. Januar 2007

Johann Wenninger
Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 14.12.2006 Nr. 21-941 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan 2007 liegt eine Woche ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung im Rathaus der VG Schwarzach öffentlich auf. Außerdem liegt die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und der Haushaltsplan in der v. g. Geschäftsstelle innerhalb der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme bereit.

Straubing, 27.02.2007
Landratsamt Straubing-Bogen

Rothammer
Regierungsamtsrat